



W A S S E R - R E G L E M E N T

DER GEMEINDE B R E T Z W I L

Die Einwohnergemeinde B r e t z w i l gestützt auf § 3, Ziffer 2 des Gesetzes über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz vom 3. April 1967), beschliesst als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Das Wasserwerk der Einwohnergemeinde Bretzwil im folgenden Werk genannt, ist ein Unternehmen mit getrennter Rechnungsführung. Es umschliesst alle im Eigentum der Gemeinde stehenden Anlagen zur Gewinnung, Speicherung, Behandlung und Verteilung von Trinkwasser.

§ 2

- a) Das Werk versorgt die Einwohnerschaft mit hygienisch einwandfreiem Trinkwasser sowie Löschwasser.
- b) Das Recht zur Lieferung von Trinkwasser steht ausschliesslich dem Werk zu. Vorbehalten bleiben die durch das Zivilgesetzbuch oder die kantonale Gesetzgebung bedingten Ausnahmen.
- c) Die Wasserabgabe erfolgt zu häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen, baulichen und öffentlichen Zwecken.
- d) Die Abgabe von Wasser für industrielle Zwecke erfolgt in der Regel nur nach besonderer Vereinbarung.

§ 3

- a) Die Aufsicht über das Werk und die Verantwortung für den Betrieb obliegt dem Gemeinderat.
- b) Der Gemeinderat wählt für den Betrieb und Unterhalt einen Brunnenmeister. Die Befugnisse und Aufgaben legt er in einem Pflichtenheft fest.
- c) Zur Vorbereitung von Geschäften, welche die Wasserversorgung betreffen, kann der Gemeinderat eine Fachkommission einsetzen.

§ 4

Die Wasserversorgungsanlagen sind in technischen Plänen festzuhalten. Der Gemeinderat ist verpflichtet, für die laufende Nachführung derselben besorgt zu sein.

II. Wasserabgabe

§ 5

- a) Das Werk ist zur Abgabe von Trinkwasser innerhalb des Baugebietes verpflichtet.
- b) Zur Wasserabgabe ausserhalb des Baugebietes ist das Werk nicht verpflichtet. Es hat jedoch die Versorgung von Landwirtschaftsbetrieben entsprechend seinen Möglichkeiten zu fördern und zu erleichtern.

§ 6

- a) Einschränkungen oder Unterbrechungen in der Wasserabgabe, verursacht durch Wassermangel, durch Betriebsstörungen oder durch Einwirken höherer Gewalt, berechtigt nicht zu Schadenersatzansprüchen.
- b) Vorauszusehende Unterbrechungen in der Wasserlieferung sind den Bezüglern rechtzeitig mitzuteilen.

§ 7

- a) Der Wasserbezug für den öffentlichen Bedarf und den Haushaltbedarf geht allen übrigen Verwendungsarten vor.
- b) Die Wasserabgabe für Kühlzwecke, Klimaanlage, Gärtnereien, Garten, Parkanlagen, Wasserbassins ohne Umwälzpumpe und Filteranlagen etc. erfolgt nur auf Zusehen hin und kann bei Erreichung der maximalen Gewinnungsmenge zwecks Sicherstellung der Trinkwasserlieferung an die Bevölkerung beschränkt oder ganz eingestellt werden.

§ 8

Ohne Bewilligung des Gemeinderates darf von einer an das Verteilnetz der Gemeinde angeschlossenen Liegenschaft kein Wasser an weitere Liegenschaften abgegeben werden.

§ 9

- a) Die Hydranten dienen der Brandbekämpfung, der Strassenbesprengung und der Durchspülung der Kanalisationen. Die Bedienung der Hydranten ist ausschliesslich den Organen des Wasserwerkes und der Feuerwehr erlaubt. Zuwiderhandlungen ahndet der Gemeinderat.
- b) Für die Verwendung des Wassers aus Hydranten zu anderen Zwecken bedarf es der Bewilligung des Gemeinderates.
- c) Die Liegenschaftsbesitzer haben das Anbringen von Schiebern wie auch das Setzen von Hydranten und das Verlegen von Wasserleitungen auf ihrem Grundeigentum zu dulden.

III. Anschlussleitungen

§ 10

- a) Wer Wasser zu seiner Liegenschaft zugeleitet haben oder eine bestehende Anschlussleitung erweitern oder ändern lassen will, hat beim Gemeinderat ein schriftliches Anschlussgesuch mit den nötigen Unterlagen zu stellen.
- b) Bewilligungsbehörde ist der Gemeinderat.

§ 11

- a) Für jedes Gebäude ist in der Regel von der Hauptleitung weg eine besondere Anschlussleitung zu erstellen.

Die Anschlussleitung umfasst:

- Das Abzweigformstück mit Hausanschlussschieber
- die Absperrvorrichtung (Haupthahnen)
- die Rohrleitung bis zum Wasserzähler
- den Wasserzähler.

- b) Nach dem Wasserzähler beginnt die Hausleitung.

§ 12

Die Kosten für die Anschlussleitungen zum Objekt bei Neuanschlüssen und beim Verlegen von Anschlussleitungen fallen zulasten des Liegenschaftseigentümers.

§ 13

- a) Erweiterungen, Reparaturen, Abbruch und Erneuerungen von Anschlussleitungen gehen zu Lasten der Liegenschaftseigentümer, sofern kein schuldhaftes Verhalten eines Dritten vorliegt.

Der Gemeinderat bestimmt das Hauptleitungsnetz auf der Basis des Leitungskatasters.

Alle übrigen Leitungen gelten als Anschlussleitungen.

- b) Werden bei Schadenfall von Anschlussleitungen die Mängel vom Liegenschaftseigentümer nicht unverzüglich behoben, erteilt der Gemeinderat den entsprechenden Reparaturauftrag zu Lasten des Liegenschaftseigentümers.

§ 14

Beim Bau von Anschlussleitungen wie auch bei Erweiterungen bestehender Anlagen sind folgende Vorschriften zu beachten:

- a) Die Anschlussleitung zum Hause muss in den Keller oder in einen entsprechenden Schacht eingeführt werden und mit einem Haupt- und Entleerungshahnen versehen sein. Diese Einrichtungen sind leicht zugänglich anzubringen und vor Frost zu schützen.
- b) Private Wasserversorgungsnetze dürfen nicht mit dem öffentlichen Netz verbunden werden.
- c) Sämtliche Leitungen, seien es Haupt- oder Anschlussleitungen, müssen mindestens 1.20 m überdeckt werden. Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann bei Kunststoffleitungen eine geringere Tiefe bewilligt werden.

Vor dem Eindecken hat der Brunnenmeister die Leitung abzunehmen.

- d) Für Hauptleitungen, die durch fremde Grundstücke führen, ist gemäss Art. 676 ZGB eine Dienstbarkeit im Grundbuch bzw. Katasterbuch einzutragen.

§ 15

* § 11 a) RRB Nr. 398 vom 17.2.1987

** § 13 Entscheid Nr. 203 vom 13.4.94 der Bau- u. Umweltschutzdir.
EGV vom 8.12.1993

*** § 15 streichen, Entscheid Nr. 203 vom 13.4.94 der Bau- u. Umweltschutzdir.
EGV vom 8.12.1993

**** § 11 Abs.c: streichen, EGV vom 14.6.1996

§ 16

- a) Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallation, d.h. ab Wasserzähler, gehen zulasten des Liegenschaftseigentümers.
- b) Hausinstallationen müssen den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern entsprechen.

IV. Wassermessung

§ 17

- a) Sämtliche Anschlüsse an das Werk sind mit Wassermessern zu versehen.
- b) Der Wasserverbrauch für öffentliche Liegenschaften, die am öffentlichen Netz angeschlossen sind, ist ebenfalls mit Wassermessern zu erfassen.

§ 18

Bei Wasserbezüglern mit extrem hohem Spitzenverbrauch ist der Gemeinderat ermächtigt zur Registrierung der Verbrauchsspitzen den Einbau eines Spezialwassermessers anzuordnen.

V. Anschlussbeiträge, Erschliessungsbeiträge und Wasserzins

§ 19

- a) Die gesamten Aufwendungen des Werkes für den Betrieb und Unterhalt der Anlagen einschliesslich Verzinsung und Amortisation des Schuldkapitals sind langfristig durch Anschluss- bzw. Erschliessungsbeiträge und Wasserzinsen zu decken.
- b) Der Gemeinderat lässt aufgrund eines Ausbau- und Finanzierungsplanes die erforderlichen Beiträge und Wasserzinsen berechnen und legt diese dem zuständigen Organ zur Beschlussfassung vor.
- c) Aendern sich die Verhältnisse so, dass die weitere Anwendung der beschlossenen Ansätze unbillig wäre, so ist der Gemeinderat verpflichtet, der nach der Gemeindeorganisation zuständigen Instanz eine Anpassung der Beiträge und Wasserzinsen zu beantragen.

§ 20

- a) Für Neuanschlüsse ist ein Anschlussbeitrag gemäss Anhang zu entrichten.
- b) Wird ein bestehendes Gebäude vollständig abgebrochen oder durch einen Brandfall zerstört und neu aufgebaut, so wird der Anschlussbeitrag für den neuen Zustand nach § 20, Absatz a) dieses Reglementes berechnet. Von diesem Betrag werden früher geleistete Anschlussbeiträge in Abzug gebracht, sofern sie entweder aus den Akten der Gemeinde oder durch Quittung seitens des Eigentümers nachweisbar sind.
- c) Wird durch Um- oder Neubauten der Versicherungswert erhöht, so wird der betreffende Hauseigentümer aufgrund der erhöhten Schätzung nach Massgabe von § 20, Absatz a) dieses Reglementes beitragspflichtig. Ein im Schätzungsverfahren erhöhter Versicherungswert (ohne bauliche Aenderung) begründet kein Ergänzungsbeitrag.

- d) Als Berechnungsgrundlage dient in allen Fällen der Versicherungswert, der sich aus der Grundschatzung Wert 1939, zuzüglich Teuerungszuschlag gemäss Baukostenindex der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherungsanstalt (GVA) zusammensetzt.
- e) ~~E~~nergiesparende Massnahmen bei Neu- und Umbauten, die über die Vorschriften des Kantons hinausgehen, sind nicht beitragspflichtig. Massgebend ist der Betrag, der durch die kantonale Steuerverwaltung als Abzug anerkannt wird.

§ 21

Der Gemeinderat erhebt für unüberbaute, erschlossene Parzellen Erschliessungsbeiträge, welche an die späteren Anschlussbeträge angerechnet werden.

§ 22

- a) Für die Wasserabgabe an die öffentlichen Brunnen, für die Strassenbesprengung und für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlagen für Feuerwehrzwecke entrichtet die Einwohnerkasse an das Wasserwerk jährlich einen mindestens kostendeckenden Beitrag, der von der Gemeindeversammlung festgelegt wird.
- b) Die Wasserbezüge der öffentlichen Gebäude (Einwohnergemeinde) werden mit Wassermessern gemessen und entsprechend den allgemeinen Ansätzen verrechnet.

§ 23

- a) Das Wasserwerk erhebt vom Grundstückeigentümer für den Wasserverbrauch jährlich einen Wasserzins. Für die Bezahlung des Wasserzinses haftet der Eigentümer des Grundstückes bzw. des Gebäudes.
- b) Der Einzug des Wasserzinses erfolgt durch die Organe des Werkes. Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Juli - 30. Juni. Für das Rechnungswesen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes und die Instruktion über das Rechnungswesen der Gemeinden.
- c) Der Wasserzins setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Wasserbezugsgebühr.

§ 24

- a) Die Grundgebühr wird für sämtliche angeschlossenen Gebäude und sonstigen Wasserverbrauchsanlagen aufgrund des Versicherungswertes, wie in § 20, Abschnitt d) erläutert berechnet, oder durch die zuständige Gemeindebehörde mittels eines festen Betrages pro Haushaltung alljährlich festgesetzt.
- b) Die Erhebung der Grundgebühr erfolgt gemäss des im Anhang festgelegten Ansatzes.
- c) Die Entrichtung der Grundgebühr berechtigt nicht zum Bezuge einer bestimmten Wassermenge (Freiquantum).

§ 25

- a) Die Wasserbezugsgebühr wird gemäss der bezogenen Wassermenge berechnet, die durch einen Wassermesser erfasst wird.
Bei einem allfälligen Versagen des Wassermessers wird der Wasserzins aufgrund der bezogenen Wassermenge des Vorjahres berechnet.
- b) Die Wasserbezugsgebühr (m³-Preis) ist im Anhang aufgeführt.
- c) Der Bauwasserbezug wird gemäss Anhang berechnet.
- d) Mengenrabatte sind nicht zulässig.
- e) Der Gemeinderat entscheidet über eine allfällige Verrechnung des Wasserverbrauches für öffentliche Zwecke.

* § 20 e)

Alljährlich kann die für die Genehmigung des Budgets zuständige Gemeindebehörde die im Anhang enthaltenen Tarifansätze neu festsetzen.

§ 27

- a) Die Zahlungsfrist für Anschlussbeiträge und Erschliessungsbeiträge beträgt ab Datum der Rechnungsstellung 30 Tage mit 2 % Skonto oder 90 Tage netto.
Für Wasserzins, Bauwasser, Installationen, Reparaturen und Bussen 30 Tage netto. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins nach jeweiligem Bankzins der Basellandschaftlichen Kantonalbank für Darlehen, vom Ablauf der Zahlungsfrist an erhoben.
- b) Für die Bezahlung der Beiträge, Gebühren und weitere Forderungen des Werkes haftet der im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragene Grundeigentümer. Gemäss § 100 des EG zum ZGB besteht dafür ein gesetzliches Grundpfandrecht.
- c) Gegen die Rechnungsstellung des Werkes kann innert 10 Tagen nach Zustellung beim Gemeinderat eine schriftlich begründete Einsprache erhoben werden. Beitragsverfügungen können beim kantonalen Enteignungsgericht angefochten werden. Die Verfügungen sind mit der entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

VI. Betrieb und Unterhalt

§ 28

Den Organen des Werkes steht das Recht zu, die Wasserinstallationen zu überprüfen. Die Wasserbezüger haben den Organen den Zutritt zu allen Teilen der Einrichtungen zu gestatten und zu ermöglichen.

§ 29

- a) Der Liegenschafts- bzw. Grundeigentümer hat die Bauinstallationen und Einrichtungen in gutem Zustand zu halten und darauf zu achten, dass alle Hahnen dicht verschliessen. Mängel hat er auf seine Kosten zu beheben.
- b) Bei anhaltender Kälte sind Wasserleitungen, welche dem Frost ausgesetzt sind, zu entleeren.
- c) Für alle Schäden an den Hausleitungen und Installationen und den dadurch entstehenden Wasserschäden haftet der Liegenschaftseigentümer. Er haftet auch für Beschädigungen am Wasserzähler.
- d) Entstehen Schäden an Anlagen durch Unterbrechung die nicht gemeldet werden, so haftet der Verursacher des Wasserunterbruches.

§ 30

Die vom Werk zur Sicherung von Leitungen, Schiebern, Wasserzählern, Hahnen und anderen Einrichtungen angebrachten Plomben gelten als amtliche Siegel. Wer diese erbricht, entfernt oder unwirksam macht, wird nach Art. 290 des Schweizerischen Strafgesetzbuches bestraft.

§ 31

Störungen und Wasserverluste an Hauptleitungen, Hausanschlussleitungen und Wasserzählern sind dem Werk unverzüglich zu melden.

- b) Die Gemeinde veranlasst die Prüfung der Wasserzähler alle 6 Jahre.

Wird die Richtigkeit der Zahlenanzeige durch den Bezüger bezweifelt, so kann dieser jederzeit eine Prüfung des Zählers durch ein amtlich ermächtigtes Prüfamt verlangen. In Streitfällen ist der Befund des eidgenössischen Amtes für Messwesen massgebend. Die Kosten der Prüfung einschliesslich der Zählerauswechslung trägt diejenige Partei, welche durch das Prüfergebnis in Unrecht versetzt wird.

* § 31 b) Entscheid Nr. 203 v. 13.4.94 der Bau- u. Umweltschutzdir.
EGV v. 8.12.93

VII. Strafbestimmungen

§ 32

Soweit nicht Tatbestände des allgemeinen Strafrechtes erfüllt sind, ist aufgrund dieses Reglementes strafbar,

wer verfügten Einschränkungen betreffend dem Wasserverbrauch zuwiderhandelt,

wer Hahnen oder Anschlussöffnungen vor dem Wasserzähler anbringt,

wer die vom Werk angebrachten Plomben erbricht, entfernt oder unwirksam macht,

wer sich an den zum Werk gehörenden Anlagen unbefugterweise betätigt oder diese verunreinigt oder beschädigt,

wer das Werk störende, unerlaubte Einrichtungen installiert oder installieren lässt,

wer den übrigen Bestimmungen dieses Reglementes zuwiderhandelt.

§ 33

Bei Uebertretungen dieses Reglementes kann der Gemeinderat Bussen bis zu einer Höhe von Fr. 100.-- aussprechen. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Wasserversorgungsgesetzes und des Grundwassergesetzes.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 34

a) Das vorliegende Reglement ersetzt dasjenige vom 1. Oktober 1957 mit den seither beschlossenen Aenderungen und Ergänzungen.

Das Reglement ist jedem Liegenschaftsbesitzer zuzustellen.

b) Das Reglement tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Juli 1976 in Kraft.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am 12. April 1976

Namens des Gemeinderates:

Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin:

H. Sutter

H. Huber

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft
am 17. August 1976 genehmigt.

Der Landschreiber:

F. Guggisberg

ANHANG ZUM WASSERREGLEMENT DER GEMEINDE 4207 BRETZWIL

Tarifbestimmungen

1. Anschlussbeiträge

Neubauten und Neuanschlüsse	1.5 % des Versicherungswertes
Neubauten (Wiederaufbau nach Brandfall)	1.5 % des Versicherungswertes
Bauliche Veränderungen	1.5 % des Versicherungswertes
<u>Unüberbaute Grundstücke:</u>	
Der Anschlussbeitrag beträgt im Minimum	Fr. 1'000.--

2. Erschliessungsbeiträge

Unüberbaute, erschlossene Grundstücke im Minimum	Fr. 2'000.--
--	--------------

3. Grundgebühr

Grundgebühr (ohne Freiquantum)	Fr. 60.--	://: EGV 08.12.93
Bauwassergebühr	Fr. 100.--	://: GR 13.01.97
Hydrantengebühr/Jahr	Fr. 20.--	://: GR 08.01.90

4. Wasserbezugsgebühr

Wasserbezugsgebühr pro m ³	Fr. 1.90	://: EGV 18.12.02
Wasserbezugsgebühr ab Hydrant pro m ³	Fr. 2.00	://: GR 14.09.98

5. Wassermessermiete

Wassermesser, Nennweite bis 1"	Fr. 15.--
Spezial-Wassermesser ab Grösse 1"	Fr. 25.--